

# Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms/Deutschlandstipendium an Studierende der Hochschule Wismar

Vom 17. April 2015

geändert durch die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms/Deutschlandstipendium an Studierende der Hochschule Wismar vom 18. Dezember 2020

## § 1 Gegenstand

Die Hochschule Wismar vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## § 2 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag des oder der Studierenden bzw. Studieninteressierten voraus. Antragsberechtigt sind deutsche und ausländische Studierende und Studieninteressierte der Hochschule Wismar, die entweder:

- a) in einem Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit immatrikuliert sind oder
- b) Studieninteressierte sind, die ein Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen wollen und deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

Ein Anspruch auf eine Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Vergabe von Stipendien erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien mit entsprechender Gewichtung:

		Gewichtung
a) Hervorragende Leistungen in Schule oder beruflicher Ausbildung/Beruf oder Studium	- Note der Hochschulzugangsberechtigung (Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten) oder - Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen oder - im Fall von Masterstudiengängen die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses (Bachelor/Diplom)	60%
b) Besondere Erfolge	Auszeichnungen, Preise, Praktika (jeweils mit Relevanz zum Studienfach)	20%
c) Außer(hoch)schulisches oder außerfachliches Engagement	ehrenamtliches, gesellschaftliches, soziales, (hochschul)politisches Engagement; Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden, Vereinen	20%
oder		
d) Besondere persönliche oder familiäre Umstände	Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder bzw. pflegebedürftiger Angehöriger, Mitarbeit im familiären Betrieb, familiäre	

	Herkunft oder ein Migrationshintergrund, Bedürftigkeit, Halb-, Vollwaisen, Vormund für Geschwister, studienbegleitende Erwerbstätigkeit	
--	---	--

Bei gleicher Erfüllung der Auswahlkriterien werden Frauen bei der Stipendienvergabe bevorzugt berücksichtigt, sofern sie in einem Studiengang der Hochschule studieren oder studieren wollen, in dem Frauen unterrepräsentiert sind.

(3) Eine Doppelförderung ist gemäß § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes ausgeschlossen. Ein Stipendium wird demnach nicht vergeben, wenn die Studierenden bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung einer in- oder ausländischen Einrichtung erhalten. Die Stipendienvergabe wirkt sich nicht auf die BAföG-Förderung aus.

### § 3 Auswahlkommission

(1) Die Empfehlung über die Vergabe der Stipendien wird von einer Auswahlkommission getroffen. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre und Studium. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Wismar ist beratendes Mitglied.

(2) Gemäß § 2 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes kann die Hochschule Wismar Vertretende der privaten Mittelgebenden mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen.

### § 4 Auswahlverfahren

(1) Die Hochschule Wismar nimmt die Bewerbungen entgegen und prüft sie auf Erfüllung der formalen Anforderungen.

(2) Die Auswahlkommission prüft die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Auswahlkriterien und spricht anschließend eine Empfehlung für die zu fördernden Stipendiaten aus.

(3) Von der Auswahlkommission wird eine Nachrückliste für den Fall angelegt, dass mehr Bewerbungen eingehen, als Stipendien vergeben werden können. Über die Reihenfolge der Nachrückenden entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 2 Absatz 2. Die Nachrückliste tritt in Kraft, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(4) Aufgrund dieser Empfehlungen entscheidet der Prorektor für Bildung abschließend über die Vergabe der Stipendien; Abweichungen sind unter Benennung von Gründen gegenüber der Auswahlkommission mitzuteilen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist über die Ergebnisse schriftlich informiert. Im Fall einer Bewilligung wird den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums mitgeteilt.

## § 5 Höhe des Stipendiums und Förderdauer

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt mindestens 300 Euro monatlich (3.600 Euro/Jahr). Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (2) Das Stipendium wird gemäß § 6 des Stipendienprogramm-Gesetzes für mindestens zwei Semester vergeben. Es kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Weiterförderung erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht. Die Förderung kann maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs gewährt werden.
- (3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege von Angehörigen, der Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (4) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums nach Nachweis der Beurlaubung angepasst bzw. verlängert.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (6) Die Stipendienförderung endet mit Ablauf des letzten Monats der Förderdauer oder bei unbefristeter Förderung bis zum Studienende in dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Des Weiteren endet die Förderung mit Ablauf des Monats, in dem das Studium abgebrochen wurde, die Fachrichtung gewechselt wurde oder die Exmatrikulation erfolgte.
- (7) Bei Hochschulwechsel während des Bewilligungszeitraumes wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.

## § 6 Ausschreibung und Bekanntgabe

- (1) Der Prorektor für Bildung schreibt durch Bekanntgabe in den von der Hochschule verwendeten Bekanntmachungsmedien unter Hinweis auf diese Richtlinie aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. welche Bewerbungsunterlagen (§§ 7 und 8) einzureichen sind,
  5. die Form der Bewerbung und die Stelle (§ 7 Absatz 2), bei der sie einzureichen sind,
  6. der Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen ist (§ 7 Absatz 1),
  7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

## § 7

### Bewerbungsverfahren für Erstbewerbende

- (1) Stipendianträge sind für das Auswahlverfahren des jeweils folgenden Semesters spätestens bis zum 1. Juni (Wintersemester) zu stellen.
- (2) Ein Antrag auf ein Stipendium setzt die Einreichung folgender Unterlagen voraus:
  - das Bewerbungsformular;
  - eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Nachweis der Bewerbung zum Studium;
  - ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein maximal zweiseitiges Bewerbungsschreiben, das die Studienmotivation und -planung darstellt;
  - bei Bewerbungen um ein Stipendium bei Studienbeginn: eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife oder bei Bewerbungen ohne Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife eine Kopie des letzten benoteten Abschlusses im Rahmen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit;
  - bei Bewerbungen um ein Stipendium im Studienverlauf: ein Nachweis der aktuellen Studienleistungen in Form eines Notenspiegels oder Zeugnisses;
  - Beleg/e bzw. Nachweise weiterer Kriterien gemäß § 2 Absatz 2;
  - eine Erklärung über bereits von einer anderen Einrichtung erhaltene Stipendien
  - eine Erklärung, dass für die Vergabe und den Bezug des Stipendiums relevante Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitgeteilt werden.

Es werden ausschließlich vollständige eingereichte Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Bewerbung erfolgen ausschließlich über das Online-Bewerberportal und sind nur während der sechswöchigen Bewerbungsphase möglich.

## § 8

### Bewerbungsverfahren für Weiterförderung

Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Möglichkeit auf Weiterförderung. Sie sind verpflichtet nachzuweisen, inwieweit eine Fortgewährung des Stipendiums gerechtfertigt ist. Dazu können sie einen Folgeantrag zu den in § 6 Absatz 1 genannten Bewerbungsfristen bei der Empfangsadresse für Erstanträge einreichen. Dem Folgeantrag sind beizufügen:

- das Formular für einen Folgeantrag,
- eine aktuelle Studienbescheinigung,
- ein aktueller Nachweis eines Notenspiegels,
- Nachweise über noch nicht bekannte Kriterien gemäß § 2 Absatz 2.

## § 9

### Aufbringung der Mittel

- (1) Hat die Hochschule Wismar von den privaten Mittelgebern pro Stipendium einen Betrag von 150 Euro monatlich eingeworben, wird dieser vom Bund um einen Betrag von 150 Euro aufgestockt.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgebern noch von einer Arbeitstätigkeit abhängig gemacht werden. Auch muss eine Absichtserklärung in Bezug auf eine spätere Arbeitstätigkeit als Gegenleistung ausgeschlossen werden.

(3) Gemäß § 11 Absatz 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes können die privaten Mittelgebenden für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. Bis zu zwei Drittel der von der Hochschule Wismar pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können zweckgebunden vergeben werden.

#### § 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerbenden haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweis zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule Wismar die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### § 11 (Inkrafttreten)